

A large teal abstract graphic consisting of several overlapping, jagged shapes that resemble a stylized mountain range or a series of peaks. It occupies the upper and middle portions of the page.

**cenit**

**CENIT AG SYSTEMHAUS**

**Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2008**

- ISIN DE0005407100 -

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 30. Mai 2008, 10 Uhr, in der Filderhalle Leinfelden, Bahnhofstraße 61, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats der CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus für das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von € 5.901.977,98 wie folgt zu verwenden:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende von € 0,50 je 8.367.758 dividendenberechtigter Stückaktie | € 4.183.879,00 |
| b) Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen   | € 1.700.000,00 |
| c) Gewinnvortrag auf neue Rechnung  | € 18.098,98    |

Sofern die CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf solche nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Teilbetrag wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum

---

Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2008 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zur Weiterveräußerung eigener Aktien**

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20.06.2007 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.11.2008 einmalig oder mehrfach bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals eigene Stückaktien zu erwerben. Die Ermächtigung soll verlängert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Vorstand wird unter Aufhebung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 20.06.2007 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.11.2009 einmalig oder mehrfach eigene Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung für die Gesellschaft zu erwerben. Die Einziehung bedarf keines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses.
2. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.11.2009 einmalig oder mehrfach eigene Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zum Zwecke der Weiterveräußerung für die Gesellschaft zu erwerben. Bei der Weiterveräußerung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ist der Vorstand zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:
  - Weiterveräußerung über die Börse, wobei § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 AktG unberührt bleibt;
  - Gabe als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Wesentlichen im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung liegt; dabei kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Der Stückpreis (ohne Veräußerungsnebenkosten), zu dem die eigenen Aktien veräußert werden, darf den durchschnittlichen Börsenpreis für die Stammaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Vertragsschluss über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreiten.
3. Aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 1 und 2 dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, insgesamt höchstens eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von 10% des jeweils aktuellen Grundkapitals von der

---

Gesellschaft erworben werden. Der Gegenwert für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Börsenkurs für die Stammaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem). Im Falle einer Einziehung nach Ziff. 1 ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.“

## **7. Änderungen von § 10 und 11 der Satzung (Aufsichtsrat)**

Unsere Gesellschaft beschäftigt inzwischen regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer. Danach sind für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Vorschriften des § 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 4 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz einschlägig. Nach diesen gesetzlichen Regelungen muss der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Der Vorstand hat deshalb pflichtgemäß ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG zur Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eingeleitet durch Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 AktG am 6. Februar 2008. Da innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung keine Anrufung des nach § 98 Abs. 1 AktG zuständigen Gerichts durch Antragsberechtigte nach § 98 Abs. 2 AktG erfolgt ist, treten nach § 97 Abs. 2 Satz 2 AktG die Bestimmungen unserer Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern mit Beendigung dieser Hauptversammlung außer Kraft, soweit sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Diese Satzungsbestimmungen müssen daher den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften angepasst werden, was nach § 97 Abs. 2 Satz 4 AktG auf dieser Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann.

Demgemäß schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, §§ 10 und 11 der Satzung unserer Gesellschaft wie folgt zu ändern:

- a) § 10 Abs. 1 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:
  - (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und einem Mitglied, dessen Wahl sich nach § 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes richtet.
- b) § 10 Abs. 2 bleibt unverändert. § 10 Abs. 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

- 
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten. Das Amt eines in den Aufsichtsrat eintretenden Ersatzmitglieds der Anteilseigner erlischt mit dem Ende der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die Wahl eines Ersatzmitglieds für das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gelten die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.
- c) § 10 Abs. 4 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist für ein vorzeitig ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner kein Ersatzmitglied gewählt worden, ist für den Ausgeschiedenen in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen; abweichend von Abs. 2 erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für die Nachwahl des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer und für die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes.
- d) § 11 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:
- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.

Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

## 8. Wahlen zum Aufsichtsrat

Bisher setzt sich der Aufsichtsrat gemäß §§ 95 Abs. 1, Satz 1, 96 Abs. 1 letzter Teilsatz, 101 Abs. 1 S.1 1. Alt. AktG und § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die allein von den Aktionären gewählt werden. Aufgrund der unter TOP 7 vorgeschlagenen Satzungsänderung wird sich der Aufsichtsrat künftig gemäß § 95 Abs. 1, Satz 1, 96 Abs. 1 4. Alt., § 101 Abs. 1 S.1 5. Alt. AktG und § 10 Abs. 1 der geänderten Satzung aus drei Mitgliedern zusammensetzen, von denen zwei

---

von den Aktionären gewählt werden.  
Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung, so dass Neuwahlen notwendig sind.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, folgende Herren zu Aufsichtsräten der CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus zu wählen:

- Dipl.-Kfm. Hubert Leypoldt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand, Dettingen/Erms
- Dipl.-Ing. Andreas Schmidt, Unternehmensberater, Ahrensburg

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind nicht Mitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Unter Punkt 6 der Tagesordnung beantragt die Verwaltung die Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Stückaktien im rechnerischen Betrag von höchstens 10% des jeweils aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft. Damit soll die am 30.11.2008 auslaufende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erneuert werden.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Weiterveräußerung der zuvor erworbenen eigenen Aktien auch unter Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre vornehmen kann. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch entsprechende Anwendung des § 186 Abs. 3 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei Weiterveräußerung über die Börse dient der flexiblen und schnellen Ausgestaltung von Situationen, in denen es für die Gesellschaft von Vorteil ist, den Eigenbestand an Aktien zu reduzieren. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG steht die Weiterveräußerung über die Börse im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgebot aus § 53a AktG.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unterneh-

---

men soll der Gesellschaft im Rahmen des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ermöglichen, flexibel, schnell und kostengünstig beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen handlungsfähig zu sein. Verglichen mit der Inanspruchnahme von genehmigtem Kapital können eigene Aktien noch schneller und unkomplizierter als „Akquisitionswährung“ bei derartigen Maßnahmen eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll daher den Vorstand in die Lage versetzen, eigene Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft ist dies erforderlich. Hierzu gehört auch, dass die Gesellschaft bei attraktiven Unternehmenskäufen oder beim Erwerb von Beteiligungen in der Lage ist, eine Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien aufzubringen und auch hier die notwendige Flexibilität hat, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Es ist strategisches Ziel der CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus, nicht nur organisch, sondern auch durch Zukäufe zu wachsen. Im Vordergrund steht dabei ein qualitatives Wachstum und die Konzentration auf Beratungsdienstleistungen und Software. Die Gesellschaft will ihre Position als einer der bedeutendsten Product Lifecycle Management Berater in Deutschland ausbauen. Auch die Position der Gesellschaft als Dokumenten Management und IT-Outsourcing Anbieter soll ausgebaut werden. Dementsprechend stehen in diesen Bereichen tätige Unternehmen - insbesondere solche mit Kompetenzen in Bezug auf die Produkte der Hersteller Dassault Systèmes, SAP, IBM und FileNet - im Zentrum der Akquisitionsinteressen der Gesellschaft.

Die CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus beobachtet ständig den Markt. Wenn sich dabei eine günstige Gelegenheit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung ergibt, durch den die Gesellschaft zu einem angemessenen Kaufpreis Marktanteile in strategisch interessanten Bereichen hinzugewinnen kann oder sich in Teilbereichen wie etwa den Wachstumssegmenten Product Lifecycle Management Beratung, Dokumenten Management Lösungen oder IT Outsourcing Services sowohl hinsichtlich ihrer – auch personellen – Kapazität als auch ihrer Marktdurchdringung verbessern kann, würde durch die beantragte Ermächtigung die erforderliche Flexibilität für derartige Akquisitionen bestehen.

In der Ermächtigung ist vorgesehen, dass der Stückpreis (ohne Veräußerungsnebenkosten), zu dem die eigenen Aktien veräußert werden, den durchschnittlichen Börsenpreis für die Stammaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Vertragsschluss über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreiten darf. Der Vorstand wird sich bemühen, einen etwaigen Abschlag möglichst niedrig zu halten.

---

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse mittels eines von Ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes anmelden, wobei der Nachweis in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein muss:

CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: 0621/ 71 77 213,  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (9. Mai 2008, 0.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft bis spätestens zum siebten Tag vor der Hauptversammlung (23. Mai 2008, 24.00 Uhr) unter vorgenannter Adresse zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesem Fall durch die Depotbank erbracht.

## Stimmrecht / Stimmrechtsvertreter

Das Stimmrecht kann ebenfalls durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Die CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus bietet ihren Aktionären den Service an, sich entsprechend ihren Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen zu können. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Weisungen aus. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreeters und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen.

## Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus  
Investor Relations  
Herrn Fabian Rau  
Industriestraße 52 – 54  
D-70565 Stuttgart  
Telefax.: +49 (0)711 / 78 25 44 - 4185

Bis 16. Mai 2008, 24.00 Uhr unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden den anderen Aktionä-



---

ren unter [www.cenit.de](http://www.cenit.de) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

## **Angaben gem. § 30b Abs. 1 Ziffer 1 WpHG**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 8.367.758 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 8.367.758 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien

Stuttgart, im April 2008

CENIT AG Systemhaus  
- Der Vorstand -

---

## Wegbeschreibung

Filderhalle – Kongress- und KulturCentrum  
Bahnhofstraße 61  
D-70771 Leinfelden-Echterdingen

Informationen unter <http://www.filderhalle.de>

### **Vom Hauptbahnhof in Stuttgart:**

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Flughafen oder S3 Richtung Filderstadt) bis Haltestelle Leinfelden. Die Fahrzeit beträgt 22 Minuten. Der S-Bahnhof ist 200m von der Filderhalle entfernt.

Mit der U-Bahn (U5) Richtung Leinfelden bis Endhaltestelle Leinfelden. Die Fahrzeit beträgt 25 Minuten. Der U-Bahnhof ist 200m von der Filderhalle entfernt.

### **Vom Flughafen Stuttgart:**

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang) bis Haltestelle Leinfelden. Die Fahrzeit beträgt 6 Minuten. Der S-Bahnhof ist 200m von der Filderhalle entfernt.

Informationen zu den Fahrplänen im Nahverkehr erhalten Sie beim Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart für den Fernverkehr bei der Deutschen Bahn AG.

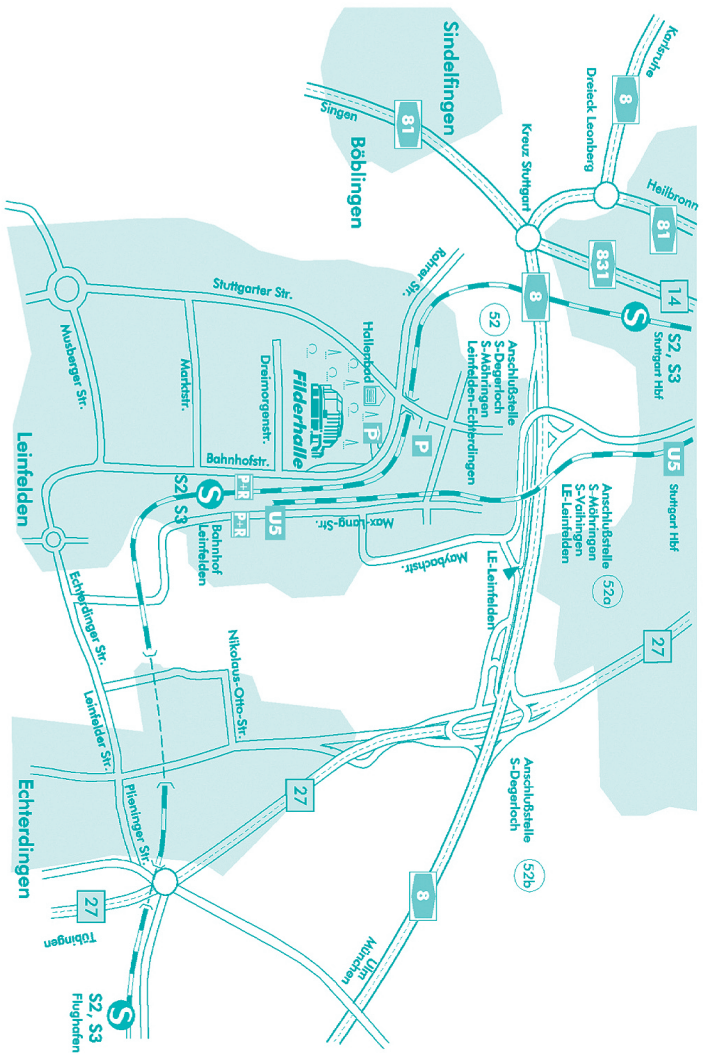
### **Mit dem Auto:**

Aus Stuttgart bzw. Tübingen über die B27 bis Ausfahrt Leinfelden-Echterdingen. Von dort immer in Richtung Leinfelden den Schildern zur Filderhalle folgen.

Aus Richtung München auf der A8 bis zur Ausfahrt 52a Anschlussstelle S-Möhringen, S-Vaihingen, LE-Leinfelden.

Aus Richtung Karlsruhe auf der A8 bis zur Ausfahrt 52 Anschlussstelle S-Degerloch, S-Möhringen, Leinfelden-Echterdingen.

Von den Anschlussstellen immer Richtung Leinfelden den Schildern zur Filderhalle folgen.



CENIT Aktiengesellschaft  
Systemhaus  
Industriestraße 52-54  
D-70565 Stuttgart  
Tel.: +49 (0) 711 /78 25 30  
Fax: +49 (0) 711 / 78 25-40 00  
E-Mail: [aktie@cenit.de](mailto:aktie@cenit.de)  
Internet: <http://www.cenit.de>